

Strafvollzug

Aus der Aussage eines ehemaligen Strafgefangenen in einem Haftarbeitslager der Sowjetzone läßt sich ein Bild über den derzeitigen Strafvollzug gewinnen. Den in dieser Aussage geschilderten Bedingungen des Strafvollzuges sind alle Strafgefangenen ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Verurteilung ausgesetzt.

DOKUMENT 210

Berlin, den 25. Februar 1958

Es erscheint der Landwirt N. N., früher wohnhaft in B., derzeitiger Aufenthalt West-Berlin, und erklärt:

Ich wurde am 5. November 1955 durch den Staatssicherheitsdienst in B. auf dem Felde verhaftet und am 4. April 1956 durch das Bezirksgericht Frankfurt/Oder — 1. Strafsenat — zu drei Jahren Zuchthaus nach Artikel 6 der Verfassung der sogenannten DDR verurteilt. Meine Entlassung erfolgte am 10. Dezember 1957 aus der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Oder.

Ich habe während meiner Haft in zwei Haftarbeitslagern gearbeitet, einmal in dem Haftarbeitslager „Schwarze Pumpe“ bei Trattendorf, Nähe Spremberg, in der Zeit vom 28. Mai 1956 bis 19. Dezember 1956 und in dem Haftarbeitslager Schacksdorf, Krs. Finsterwalde, in der Zeit vom 27. oder 28. Januar 1957 bis 24. Juni 1957.

In dem Haftarbeitslager „Schwarze Pumpe“ habe ich zunächst beim Aufbau des Lagers mitgewirkt. Ich gehörte einer Brigade an, die Erdarbeiten ausführte. Nach Fertigstellung des Lagers wurden im Haftarbeitslager „Schwarze Pumpe“ Betonfertigteile hergestellt.

Im Haftarbeitslager Schacksdorf habe ich einer Brigade, die Ziegelsteine herstellte, angehört.

Mein Verdienst betrug monatlich 400,— bis 450,— M. Davon erhielt meine Frau als Familienunterhalt 45,— bis 55,— M. Als Rücklage dienten 18,— M. Zum Einkauf standen mir 41,— bis 46,— DM monatlich zur Verfügung. Den Rest behielt die Anstaltsverwaltung für Unterkunft, Verpflegung und Bewachung ein. Auf die Einwände der Gefangenen, daß nach der Verordnung vom 15. März 1956 Haftkosten nicht mehr erhoben werden dürfen, wurde erwidert, es seien gesetzliche Bestimmungen vorhanden, wonach das eben doch statthaft sei. Auf die Frage, was das denn für Bestimmungen seien, wurde keine Antwort erteilt; außerdem wurde es abgelehnt, Einsicht in die Lohnabrechnungsunterlagen zu gewähren.

An Verpflegung wurden folgende Mengen ausgegeben:

- 60 g Wurst täglich
- 60 g Margarine oder Schmalz oder Butter täglich (Butter jedoch in 10 Tagen nur 2mal)
- 100 g Marmelade, wöchentlich 1 bis 2mal
- 100 g Zucker, wöchentlich 1 bis 2mal
- 500 bis 750 g Brot täglich.

Das Mittagessen bestand aus Kartoffeln und Soße, Kloppen, Gulasch. Zwei- bis dreimal wöchentlich gab es Eintopf, meist Hülsenfrüchte, Nudeln oder Reis. Gemüse gab es selten.

Bis zum 1. Juli 1957 konnte man in der HO-Verkaufsstelle des Lagers folgende Lebensmittel zusätzlich kaufen:

Dauerwurst	1 Pfd. = 6,— M
1 Glas Würstchen	4 Stck. = 5,— M
1 Tafel Vitalade	100 g = 1,— M
Schmalz	1 Pfd. = 2,80 M
Faß-Butter (auf Bestellung)	1 Pfd. = 10,— M
Margarine	1 Pfd. = 2,20 M

Am 1. Juli 1957 ist eine Verschärfung, und zwar auf Anordnung der Hauptabteilung Strafvollzug, eingetreten. Im HO gab es nur noch Speck, Leber- und Blutwurst. Es gab keine Dauerwurst mehr, keine Konserven, keinen Fisch.

Auch die Normen sind ab 1. Juli 1957 erhöht worden. Während bei Erfüllung der Norm mit 110 % für 2 Tage Arbeit 3 Tage Haft, bei Erfüllung der Norm mit über 126 % für 1 Tag Arbeit 2 Tage Haft und bei Erfüllung der Norm mit über 140 % für 1 Tag Arbeit 3 Tage Haft angerechnet wurden, gab es nach dem 1. Juli 1957 nur noch die Anrechnung 1 : 2 oder 2 : 3. Während beispielsweise vor dem 1. Juli 1957 zur Erfüllung von 141 % der Norm die Herstellung von 500 Hohl-Blocksteinen je Brigade ausreichend war, mußten nach dem 1. Juli 1957 1000 Hohl-Blocksteine zur Erzielung der gleichen Norm gefertigt werden. Das hatte zur Folge, daß von 250 Häftlingen höchstens 15 bis 25 die Norm von 141 % erfüllten. Trotzdem wurden für einen Arbeitstag nur 2 Tage Haft angerechnet und nicht wie früher für einen Tag Arbeit 3 Tage Haft. Die übrigen erhielten bei Erfüllung der Norm mit über 110 % für 2 Arbeitstage 3 Tage Haft angerechnet. Wer gegen die Normenerhöhung protestierte, erhielt 21 Tage Arrest oder wurde abgelöst und kam in eine feste Anstalt. Außerdem wurden Aufsässigen die Köpfe kahlgeschoren.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschrift